

Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Nur per E-Mail

Kreisfreie Städte,  
Landeshauptstadt Hannover und Stadt  
Göttingen, Region Hannover,  
Landkreise, große selbständige Städte,  
Samtgemeinden und kreisangehörige  
Gemeinden

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm  
E-Mail: [carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de](mailto:carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 9898-	Hannover
	1030 – 43 Rundschreiben	3242	28.04.2023

**Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände  
Rundschreiben Nr. 1/2023**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

**a) Buchung der finanziellen Beteiligung von Kommunen gem. § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)**

Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 EEG 2023 und Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 EEG 2023 sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen.

Bei Windenergieanlagen an Land dürfen gem. § 6 Abs. 2 EEG 2023 sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt. Befinden sich in diesem Umkreis gemeindefreie Gebiete, so gilt der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen.

Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet anbieten. Den Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 angeboten werden.

Bei Freiflächenanlagen dürfen gem. § 6 Abs. 3 EEG 2023 den Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent je Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen.

Die finanzielle Beteiligung wird gem. § 6 Abs. 1 EEG 2023 als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung ausgezahlt. Durch sie sollen die Akzeptanz der Energiewende vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken wegen Korruptionsdelikten ausgeschlossen werden. Vereinbarungen über solche Zuwendungen bedürfen gem. § 6 Abs. 4 EEG 2023 der Schriftform.

Zu buchen ist die finanzielle Beteiligung von den Kommunen bei:

**Produktgruppe 531** „Elektrizitätsversorgung“

**Konto 3147 bzw. 6147** „Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rosenbohm

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
- z. Hd. des Niedersächsischen Städtetages - ,  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen –Nbank - ,  
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,  
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.  
Präsidentin des Landesrechnungshofes - Überörtliche Kommunalprüfung